



Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 20. Dezember 1982¹ über die Unfallversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 95a Abs. 1 und 4^{bis}

¹ Bei Grossereignissen legt die Ersatzkasse die Prämienzuschläge nach Artikel 90 Absatz 4 UVG einheitlich für alle Versicherer nach Artikel 68 UVG jährlich in Promillen des versicherten Verdiensts pro Versicherungszweig so fest, dass die laufenden Kosten gemäss den Meldungen der einzelnen Versicherer zum geschätzten Gesamtschadenaufwand und die erbrachten Zahlungen nach Artikel 78 UVG abzüglich der zu erwartenden Regressansprüche voraussichtlich gedeckt werden können. Der Gesamtschadenaufwand wird nach anerkannten aktuariellen Grundsätzen geschätzt. Die Teuerungszulagen und die Anpassung der Hilflosenentschädigungen infolge Erhöhung des höchstversicherten Verdienstes werden nicht berücksichtigt.

^{4bis} Für die abschliessende Abgeltung der Forderungen kann die Ersatzkasse zusätzlich zu den Prämienzuschlägen nach Absatz 1 finale Prämienzuschläge festsetzen. Sie legt diese so fest, dass die zu erwartenden verbleibenden Kosten, die durch Unfallschäden verursacht wurden, abzüglich der zu erwartenden Regressansprüche voraussichtlich gedeckt werden können. Die Schätzung dieser Kosten basiert auf den Meldungen der Versicherer und den Statistiken über alle Schadensfälle des betroffenen Versicherungszweiges.

¹ SR 832.202

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi